

Vorbereitung von Wahlen

Vorbereitungen für die Kommunalwahl 2019

Arbeitskreis der Haupt- und Personalamtsleiter
des SGSA LSA

in

der Hansestadt Stendal am 10.11.2016

Kleine Weisheit vorab

Was nicht organisiert ist und schief gehen kann
geht schief!

oder:

„Erfolg muss man organisieren – der Misserfolg
stellt sich von alleine ein!“

(Zitat: Michael Geffers Stadtwohrleiter der HS Stendal)

Warum beginnen wir heute schon mit den
Vorbereitungen?

Nach der Wahl ist vor der Wahl!

Es wird zur Mode, Wahlen anzufechten!

Bürgermeister bzw. Wahlleiter haben die
Möglichkeit, sich maximal zu blamieren!
Die Bundestagswahl im nächsten Jahr als
„Generalprobe“ nutzen!

Organisatorische Maßnahmen

- ▶ Aktualisierung des Melderegisters
- ▶ Überprüfung der Wahlbezirke
- ▶ Vorbereitung der Festlegung der Wahlbezirke
(Festlegung der Wahllokale, Status, Ausstattung)
- ▶ Festlegung des Organisationsteams
/Unterbringung /Aufgaben
- ▶ Festlegung des Briefwahlbüros
- ▶ Erlass von Dienstanweisungen

Aktualisieren des Melderegisters

- ▶ Nur ein aktuelles und gepflegtes Melderegister ist Grundlage für ein „richtiges Wählerverzeichnis“
- ▶ Probleme bereiten Personen für die ein Betreuer bestellt ist.
- ▶ Gemäß § 23 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA ist vom Wahlrecht ausgeschlossen für den ein Betreuer in allen Angelegenheiten betreut ist.
- ▶ Maßgeblich ist der Inhalt bestandskräftigen Betreuungsanordnungen

Aktualisierung des Melderegisters

- ▶ Das Problem besteht in der unterschiedlichen Rechtspraxis der Gerichte:
- ▶ Manche Gerichte ordnen eine Betreuung für alle Angelegenheiten an,
- ▶ Manche Gerichte ordnen eine Betreuung nur für einzelne Angelegenheiten an.

Oft werden betreute Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, obwohl die Betreuung nur für einzelne Angelegenheiten angeordnet wurde!

Aktualisierung des Melderegisters

Aufgabe:

- ▶ Sichtung aller im Meldeamt vorliegenden Betreuungsentscheidungen,
- ▶ Prüfung der Rechtskraft (Eilentscheidungen bleiben unberücksichtigt),
- ▶ Überprüfung der Wählbarkeit der betreuten Personen, die ihren ersten Wohnsitz im Gemeindegebiet haben,
- ▶ Berichtigung im Melderegister, sofern das Wahlrecht ausgeschlossen wurde.

Überprüfung der Wahlbezirke

- ▶ Überprüfung der räumlichen Lage (insbesondere bei Gemeinden mit Ortschaftsverfassung)
- ▶ Überprüfung der Anzahl der Wahlberechtigten
- ▶ Überprüfung der Bestimmtheit der Grenzen des Wahlbezirkes
- ▶ Standards der Wahllokale

Überprüfung der räumlichen Lage

- ▶ Bildung richtet sich nach § 8 KWG LSA i.V.m. 11 KWO LSA:
 - ▶ § 11
 - ▶ **Allgemeine Wahlbezirke**
- ▶ (1) **Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk.** Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Mehrere Ortschaften einer Gemeinde können zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden.
- ▶ (2) Die Grenzen der Wahlbezirke sind auf räumliche Merkmale zu beziehen; dabei müssen die Grenzen der Wahlbereiche eingehalten werden. Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.
- ▶ (3) Für bewohnte gemeindefreie Gebiete bestimmt der Kreiswahlleiter, welche Gemeinde die Wahlbezirke für die Kreiswahl bildet und die Wahl durchführt.

Räumliche Lage

- ▶ **Neuregelung** des § 11 Abs. 1 S. 3 KWO LSA:
mehrere Ortschaften können zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden.

Definition der Ortschaften nach den Regelungen der Hauptsatzung!

Entscheidung über Zusammenfassung trifft der **Bürgermeister** nicht der **Wahlleiter** oder die **Vertretung**!

Räumliche Lage

- ▶ Folge der Zusammenlegung:
- ▶ Es gibt nur ein Wahllokal, die Wahlberechtigten müssen ggf. in der Nachbarortschaft wählen.
- ▶ Problem der Entfernung: § 11 Abs. 2 S. 2 KWO LSA: Teilnahme möglichst erleichtert.
- ▶ Bislang gibt es keine Judikatur zur zumutbaren Entfernung (aus meiner Sicht sind 5 Kilometer (einfacher Weg) noch zumutbar.
- ▶ Liegen die Ortschaften mehr als 5 Kilometer auseinander Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 1 KWO LSA

Überprüfung der Anzahl der Wahlberechtigten

- ▶ Aufgrund von diversen Faktoren kann sich die Anzahl der Wahlberechtigten pro Wahlbezirk verändert haben.
- ▶ Daher Prüfung, ob die Anzahl der Wahlberechtigte noch einmal durch eine Neufestlegung der Wahlbezirke angepasst werden soll.
- ▶ Problem bei kleinen Ortschaften bis zu 100 Einwohnern: **Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.** Das ist bei unter 50 abgegebenen Stimmen der Fall. Daher Empfehlung: bei einer durchschnittlichen Wahlbeteiligung von 30 % sollte die Untergrenze der Wahlbezirke bei 150 Wahlberechtigten liegen. Im Zweifel Zusammenlegung der Ortschaften zu einem Wahlbezirk.

Überprüfung der Bestimmtheit der Grenzen des Wahlbezirkes

- ▶ In der Regel werden die Grenzen der Wahlbezirke einfach von Wahl zu Wahl übernommen. Wenn man fragt warum das so ist, kommt die Antwort: „das haben wir immer schon gemacht“.
- ▶ Der Bürgermeister sollte sich die Unterlagen über die bisherigen Festlegung der Wahlbezirke zeigen lassen (sofern diese überhaupt noch vorhanden sind).
- ▶ Sodann sollte geprüft werden, ob die Festlegung „straßenscharf“ erfolgt bzw. abgegrenzt ist.
- ▶ Ist das nicht der Fall so sollte man die Festlegung neu treffen. Empfehlung: Orientierung an der Festlegung des Geltungsbereiches von B-Plänen

Festlegung der Wahllokale

- ▶ Wenn die Grenzen der Wahlbezirke feststehen, können die Wahllokale festgelegt werden.
- ▶ Folgende Erfordernisse sind zu beachten:
 - möglichst zentrale Lage im Wahlbezirk,
 - möglichst barrierefreier oder behindertengerechter Zugang,
 - Ausreichende Warteflächen für Wahlberechtigte,
 - Ausreichende Größe des Wahlraums,
 - Ggf. klimatische Umstände beachten,
 - Erreichbarkeit (ÖPNV),
 - Parkmöglichkeiten für die Wähler,

Festlegung der Wahllokale

- ▶ Die Wahlvorstände fragen, ob es bei den letzten Wahlen (Landtagswahl) zu organisatorischen Probleme kam: Größe der Warteflächen des Wahlraumes, Andrang der Wähler, Erreichbarkeit, Übersichtlichkeit des Zugangs des Wahlraumes, sanitäre Einrichtungen.
- ▶ Besichtigung aller bisherigen Wahllokale durch den Bürgermeister / Wahlleiter wünschenswert.

Begriffe

- ▶ **Barrierefreiheit:**
 - ▶ Sie wird im § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) beschrieben:
 - ▶ „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“
- ▶ **Behindertengerecht:**
 - ▶ Der Status der Wahllokale muss in der Wahlbenachrichtigung und in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahllokale angegeben werden. Ist die Angabe falsch, kann dies zu einen Wahlanfechtungsgrund führen!

Barrierefreiheit Info-Material



Festlegung der Wahllokale

- ▶ Auswahl der Gebäude vorbereiten – Einbeziehung neuer bislang nicht genutzter Gebäude– auch von anderen Behörden oder Privaten,
- ▶ Status der Gebäude vom Hochbauamt prüfen lassen (Barrierefreiheit, Behindertengerecht) und verbindliche Auskunft einholen,
- ▶ Auskunft überprüfen!
- ▶ Auswahl treffen und Gebäude besichtigen!

Ausstattung der Wahllokale

- ▶ Sichtblenden / Wahlkabinen
 - ▶ Anzahl der Sichtblenden oder Wahlkabinen pro Wahllokal überprüfen (Anzahl der Wähler),
 - ▶ Aufstellung der Sichtblenden klären,
 - ▶ Festlegung, wo Fenster abgeklebt oder verhangen werden müssen, um Einsicht Dritter zu verhindern,
 - ▶ Keine Sichtblenden mit der Öffnung zu Fenstern,
 - ▶ Im Optimalfall für jedes Wahllokal einen Aufstellungsplan erarbeiten und den Unterlagen für den Wahlvorstand beilegen.

Ausstattung der Wahllokale

- ▶ Wahlurnen: Verschluss gewährleisten!
(Schlüssel hat der Wahlvorsteher)
- ▶ Ggf. verschließbare Wahlurnen beschaffen.
- ▶ Versiegelung der Wahlurnen!

Es sollte gesichert sein, dass das Siegel nicht durch Zugkräfte beschädigt werden kann!

Ausstattung Wahllokale

- ▶ **Beschilderung**
- ▶ Sind etwa vorhandene Aufzüge erkennbar (wenn nicht, Beschilderung veranlassen)
- ▶ Muss der Weg zum Wahlraum ausgeschildert werden?
- ▶ Wo werden die gesetzlich erforderlichen Aushänge angebracht? Sind diese gut einsehbar?

Festlegung des Organisationsteams

- ▶ Wichtig ist ein Organisationsteam, das die Wahl vorbereitet. In SDL sind das vier Beschäftigte. Zu empfehlen:
- ▶ 1 Beschäftigter IT (temp.)
- ▶ 1 Beschäftigter Organisation
- ▶ 1 Beschäftigter mit EWO-Kenntnissen
- ▶ 1 Beschäftigter Pressestelle (temp.)
- ▶ 1 Neutraler Beschäftigter als „advocatus diaboli“ (möglichst ein junger Beschäftigter)
- ▶ Wahlleiter als Verantwortlicher

Festlegung des Org.-teams

- ▶ Unterbringung: möglichst räumlich beieinander,
- ▶ Ein gemeinsames Laufwerk für Org.-Team auf dem alle Unterlagen abgelegt sind,
- ▶ Schulung der Mitglieder des Org.-Teams durch Externe oder Wahlleiter,
- ▶ Wichtig: Während der Wahlvorbereitung (drei Monate vor der Wahl) ist das Org.-Team vom Tagesgeschäft befreit – soweit dies möglich ist.

Org.-Team Aufgaben

- ▶ Grundsatz: Alle Zweifelsfragen sind Chefsache!
- ▶ „Haben wir schon immer so gemacht“ gilt nicht!
Folge: Jeder Verfahrensschritt muss neu durchdacht werden! Das gilt auch für die bislang verwendeten Unterlagen, Formulare, Benennungen etc.!
- ▶ Aufgaben des BM bzw. Wahlleiters können nicht delegiert werden! Wo der Wahlleiter unterschreiben muss, darf nur der Wahlleiter oder dessen Vertreter unterschreiben!
- ▶ Sechs-Augen-Prinzip! Alle Unterlagen werden von drei Personen gelesen (Sachbearbeiter, Wahlleiter und „advocatus diaboli“)

Ausstattung der Briefwahlstelle

- ▶ Festlegung der Räumlichkeiten nach den Kriterien für Wahllokale,
- ▶ Je nach Größe der Kommune ausreichend Beschäftigte des EWO abstellen,
- ▶ Wahlscheine werden nur von einem ausdrücklich festgelegten Personenkreis ausgereicht, der geschult wird,
- ▶ Ausreichend Sichtblenden aufstellen,
- ▶ Wahlurne,
- ▶ Technische Ausstattung: 1 PC pro Beschäftigten, Drucker/Kopierer, Zugang zum EWO-Programm,
- ▶ Durchwahl an Wahlleiter!

Erlass von Dienstanweisungen

- ▶ DA zur Durchführung des § 25 Abs. 6 a KWO
LSA,
- ▶ **DA** Wahlen

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!